

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzesantrag Baden-Württembergs für

e r l e d i g t

zu erklären.

B

Der **Rechtsausschuß**

hat zur Frage der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag von einer Empfehlung abgesehen.

C

Für den Fall, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundesrat beschließen sollte, empfiehlt

der **Rechtsausschuß**

folgende Änderungen:

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

2. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Richtigstellung.

3. Artikel 1 Nr. 8 (§ 46 Abs. 1 GWB)

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

"8. In § 46 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen im Sinne des § 26 Abs. 2 bis 4 die Offenlegung der Konditionen einzelner Verträge verlangen.""

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

4. Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Obergangsbestimmungen

Verträge und Beschlüsse der in Artikel 1 Nr. 1 genannten Art (§ 5 c GWB), die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsgültig zustande gekommen sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Anmeldung bei der Kartellbehörde."

Begründung:

Klarstellung im Hinblick darauf, daß für Änderungen und Ergänzungen bestehender Beschlüsse und Verträge das neue Recht gelten soll.

21.04.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989
beschlossen, den Gesetzesantrag für **erledigt** zu erklären.